

1474. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 18. Juli 1902 übermittelt der Stadtrat Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne:

a) Der Wasserwerkstraße von der Kronen- bis zur Höggerstraße nebst zwei Rampen zur Verbindungsstraße mit der Lettenstraße;

b) der untern Strecke einer Verbindungsstraße von der Wasserwerk- bis zur Lettenstraße, im Kreise IV Zürich, vom Großen Stadtrat festgesetzt am 16. Juni 1900, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 77 vom 25. September 1900 und es sind laut vorliegendem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 17. Juli 1902 gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

ad. a. Die Vorlage betreffend die Wasserwerkstraße bezieht sich auf das nordwestliche Teilstück des am 16. Juni 1900 vom Stadtrat festgesetzten Straßenzuges vom Drahtschmidlisteg bis zur Höggerstraße. Für das südöstliche Teilstück dieser Straße von der Kronenstraße bis zum Drahtschmidlisteg ist laut Regierungsbeschluß No. 758 vom 10. Mai 1902 ein neues Projekt aufzustellen, das erst später zur Vorlage gelangen kann. Die Baulinien der gegenwärtigen Vorlage haben bei der Kronenstraße 24,0 m Abstand, der sich bei der Lettenstraße, resp. bei der nördlichen Ecke des städtischen Elektrizitätswerkes auf zirka 31,50 m erweitert. Nordwestlich der Lettenstraße beträgt der Abstand der Baulinien wieder 24,0 m, erweitert sich bei der neuen Verbindungsstraße zur Lettenstraße abermals auf zirka 33 m behufs Ermöglichung der zwei Rampenstraßen zur erstern und reduziert sich beim Winterthurer Bahndamm auf 16,0 m.

Ihre Niveaulinie steigt von der Höggerstraße aus mit 2 % bis zur nördlichen Rampe, fällt dann mit 1,8 %, zieht sich längs der Station Zürich-Letten horizontal auf Cote 411,80 und schließt mit einer Steigung von 3,4 % bei der Kronenstraße.

Die südliche Rampe steigt von der Wasserwerkstraße bis zur Verbindungsstraße mit 4,0 und 7,0 %; die nördliche fällt von dieser wieder in die Wasserwerkstraße mit 7,5 und 1,7 %.

ad. b. Die Verbindungsstraße zweigt zirka 80 m nördlich der Seidenwebschule in nordöstlicher Richtung von der Wasserwerkstraße ab und soll später über die Lettenstraße hinaus bis zur Nordstraße durchgeführt werden. Laut gegenwärtiger Vorlage sind die Baulinien nur bis zur Lettenstraße festgelegt, und zwar im untern Teil, d. h. von den zwei Rampenstraßen her bis zum Schnitt von zwei Quartierstraßen mit 24,0 m, und von da bis zur Lettenstraße mit 20,0 m Abstand.

Ihre Niveaulinie fällt vom gegenwärtigen Niveau der Lettenstraße mit 7,5 % bis zu den Rampen an der Wasserwerkstraße.

Die Vorlage gibt zu weiteren Bemerkungen nicht Anlaß und wird deren Genehmigung befürwortet.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien

a) der Wasserwerkstraße von der Kronen- bis zur Höggerstraße nebst zwei Rampen zur Verbindung mit der Lettenstraße;

b) der Verbindungsstraße von der Wasserwerk- bis zur bestehenden Lettenstraße im Kreise IV Zürich werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und den Akten.